jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/16 7Ob541/93, 4Ob517/96, 7Ob253/06s, 2Ob39/08m, 2Ob141/11s, 1Ob125/20v, 9Ob24/20z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1993

Norm

ABGB §140 Ca

Rechtssatz

Wehrpflichtige im Sinne des Heeresgebührengesetzes 1985 (Präsenzdiener) sind bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen zufolge der vom Bundesheer bezogenen Geldleistungen und Sachleistungen als selbsterhaltungsfähig anzusehen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 541/93
  Entscheidungstext OGH 16.06.1993 7 Ob 541/93
  Veröff: RZ 1994/64 S 221 = ÖA 1993,146
- 4 Ob 517/96
  Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 517/96
  Beisatz: Die bloß teilweise Inanspruchnahme von Leistungen des Bundesheeres durch den Minderjährigen kann nicht zu Lasten des Unterhaltspflichtigen gehen. (T1); Beisatz: Mehraufwendungen für eine Zusatzunfallversicherung (Zusatzkrankenversicherung) wegen sportlicher Betätigung (hier: Fußballspieler) hindern bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen die Selbsterhaltungsfähigkeit während des Präsenzdienstes nicht. (T2)
- 7 Ob 253/06s
  Entscheidungstext OGH 14.02.2007 7 Ob 253/06s
  Vgl auch; Beisatz: Auch ein zivildienstleistendes Kind ist bei bloß durchschnittlichen Lebensverhältnissen beider Streitteile im Hinblick auf die ihm nach §§ 25 ff ZDG zustehenden Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen selbsterhaltungsfähig. (T3)
- 2 Ob 39/08m
  Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 39/08m
  Vgl
- 2 Ob 141/11s
  Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 141/11s
  Vgl; Beisatz: Hier: Recht auf Gewährung einer Schlafstelle und der notwendigen Verpflegung im Rahmen eines „freiwilligen sozialen Jahres“. (T4)
- 1 Ob 125/20v
  Entscheidungstext OGH 22.07.2020 1 Ob 125/20v
  Vgl; Beisatz: Nicht jedoch ansonsten in Ausbildung befindliche unterhaltsberechtigte Personen, deren Situation mit der eines Zivil- oder Präsenzdieners nicht unmittelbar vergleichbar ist. (T5)
- 9 Ob 24/20z
  Entscheidungstext OGH 29.07.2020 9 Ob 24/20z
  Beisatz: Hier: Freiwilliges soziales Jahr bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047475

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at